

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-9515/2 Bearbeiter (02742) 5255 Datum
 Frau Fuchs DW 281 16. August 1995

Betrifft

SONNENSCHIEIN Herta, Gde Kirchstetten; "Kogelbaum" = 1 Rotbuche und 1 Zerreiche, GrSt 48, KG Senning - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **erklärt** die auf dem Grundstück Nr. 48, EZ 4, KG Senning, Gde Kirchstetten, an der höchsten Erhebung des sogenannten "Kogels" in Senning, stockenden **Rotbuche** und **Zerreiche** - "KOGELBAUM" - und als mitgeschützte Umgebung den Bodenbereich unterhalb des Kronenbereiches der beiden Bäume zum **Naturdenkmal**.

Eigentümerin: Herta Sonnenschein, Senning 4, 3062 Kirchstetten.

Zugelassene NUTZUNG des Bodenbereiches unterhalb des Kronenbereiches der beiden Bäume:

* Extensive Wiese.

Der sogenannte "KOGELBAUM" - bestehend aus einer ROTBUCHE und einer ZERREICHE - beschreibt sich wie folgt:

Rotbuche:

Alter ca. 250-300 Jahre, Höhe ca. 20 m, Stammdurchmesser 4,90 m, Kronendurchmesser ca. 20 m, Krone in ca. 6 m Höhe angesetzt, bildet eine Kronenfahne Richtung Osten. Der Stamm weist eine Hohlstelle mit einer Öffnung von ca. 0,50 m x 2,00 m auf.

Zerreiche:

Alter ca. 80 Jahre, Höhe ca. 15 m, Stammdurchmesser 1,60 m, Kronendurchmesser ca. 6 m, Krone in ca. 8 m angesetzt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 und 2, in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Naturdenkmale dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Die Behörde kann Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung bzw. der Pflege des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird. Soweit

Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr von Menschen einen Eingriff in das Naturdenkmal erfordern, ist dafür eine Bewilligung der Behörde nicht erforderlich. Derartige Maßnahmen müssen der Behörde lediglich angezeigt werden. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens für das gefährdete Rechtsgut (Leben und Gesundheit von Menschen) nur durch sofortiges Einschreiten abgewendet werden kann.

Durch das Ermittlungsverfahren des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgendes festgestellt und die gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

"Der sogenannte 'Kogelbaum' (eigentlich 2 Bäume, eine Rotbuche und eine Zerreiche) ist der Rest eines Waldes der einst am Kogel hinter Senning stockte und ca. um 1900 gerodet wurde. In alten Landkarten ist dieser Wald noch eingetragen. Aufgrund der Größe (Höhe, Kronendurchmesser und Stammdurchmesser) und der Lage auf einem der höchsten Geländepunkte der Umgebung ist der auf dem kahlen Bergrücken stehende 'Kogelbaum' von weitem zu sehen und prägt so das Landschaftsbild des auslaufenden Wienerwaldes. Weiters dient der Kogelbaum zur Orientierungshilfe für Wanderer, das Militär und dem zivilen Sichtflug. Aus diesem Grund ist der Kogelbaum auch auf vielen Land- und Wanderkarten eingetragen. Aus vorher genannten Gründen ist die Naturdenkmalerklärung der Rotbuche und der Zerreiche, unter der Bezeichnung 'Kogelbaum', zu befürworten."

Da die Eigentümerin die Unterschutzstellung befürwortete und die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung des "Kogelbaumes" zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Herta Sonnenschein, Senning 4, 3062 Kirchstetten
2. die Gde Kirchstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
(zu 161517/001)

4. die Bezirksforstinspektion St.Pölten, im Hause
5. das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch,
3040 Neulengbach
6. ✓ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Sudar

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 21. November 1995 Für den Bezirkshauptmann



Kronister
(Mag. Kronister)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagen- und Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLW3-N-0522/6

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
-

Bearbeiter
Frau Fuchs,
1.Stock, Zi. 52a

(0 27 42) 9025

Durchwahl
37285

Datum
5. Juni 2008

Betrifft

SONNENSCHIEB Herta; MGde Kirchstetten; naturdenkmal „Kogelbaum“ =
1 Rotbuche, 1 Zerreiche, EBl. 157, GrSt 48, KG Senning – WIDERRUF der
Naturdenkmalerklärung der ROTBUCHEN / Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal** der **ROTBUCHE** auf dem Grundstück 48, EZ 4, KG Senning, MGde Kirchstetten, **und gestattet** den Eigentümern **die Entfernung**.

(Die NATURDENKMALERKLÄRUNG der ZERREICHE bleibt entsprechend dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 16. August 1995, Kennzeichen 9-N-9515/2, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 157, AUFRECHT.)

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Rahmen einer örtlichen Erhebung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgendes festgestellt (auszugsweise Wiedergabe):

„Im Zuge einer örtlichen Besichtigung wurde festgestellt, dass sich die betreffende ROTBUCHEN in einem sehr schlechten Zustand befindet. Auf dem Standort befinden sich zwei Bäume, eine Zerreiche, welche vital ist und die betreffende Rotbuche, welche sich im Absterben befindet.

Diese Buche weist einen Hohlraum auf, welcher durch den Stamm von Osten nach Westen durchgehend ist; daher kann man durch die beiderseits offene Faulstelle in der Größe von ca. 1,50 m mal 0,40 m durch den Stamm durchsehen. Zusätzlich ist der nördliche Teil des Hauptstammes abgestorben und das darunter liegende Holz

weißfaul. Die Pilzkörper der Weißfäule sind auf der Stammoberfläche ersichtlich. Die herabgesetzte Krone an der Südseite erscheint vital.

Da der Baum aufgrund des schlechten Zustandes des Stammes umzubrechen droht, sich unmittelbar neben einem Weg befindet und Schaden an Personen oder Sachen nicht auszuschließen ist, ist die Naturdenkmalerklärung für die Rotbuche zu widerrufen und die Entfernung dieses Baumes zu gestatten.

Die Naturdenkmalerklärung für die Zerreiche ist weiterhin zu belassen.“

Da das Naturdenkmal „Rotbuche“ eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Durch das mögliche Auseinanderbrechen der Rotbuche ist Gefahr im Verzug gegeben, es wurde daher vor Bescheiderlass kein Parteiengehör eingeholt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

- 1) Frau Herta Sonnenschein, Senning 4, 3062 Kirchstetten
- 2) die MGde Kirchstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St.Pölten (zu NÖ UA-161517/001)
- 4) das Fachgebiet Forstwesen (L1), Naturschutz/Bodenschutz-Sachverständige, im Hause (zu PLL1-A-0588)

- 5) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach (zur letztbekannten TZ 3592/1995)
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 157)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gottfried Hagel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

St. Pölten, am 10. August 2009

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Hage1)





Hierauf bezieht sich der Bescheid
der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

5.6.2008
vom

PLW3-N-0522/6
Kennzeichen:

Für den Bezirkshauptmann

Kuchler



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-9515/2 Bearbeiter (02742) 5255 Datum
 Frau Fuchs DW 281 16. August 1995

Betrifft

SONNENSCHHEIN Herta, Gde Kirchstetten; "Kogelbaum" = 1 Rotbuche und 1 Zerreiche, GrSt 48, KG Senning - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **erklärt** die auf dem Grundstück Nr. 48, EZ 4, KG Senning, Gde Kirchstetten, an der höchsten Erhebung des sogenannten "Kogels" in Senning, stockenden **Rotbuche** und **Zerreiche** - "KOGELBAUM" - und als mitgeschützte Umgebung den Bodenbereich unterhalb des Kronenbereiches der beiden Bäume zum **Naturdenkmal**.

Eigentümerin: Herta Sonnenschein, Senning 4, 3062 Kirchstetten.

Zugelassene NUTZUNG des Bodenbereiches unterhalb des Kronenbereiches der beiden Bäume:

* Extensive Wiese.

Der sogenannte "KOGELBAUM" - bestehend aus einer ROTBUCHE und einer ZERREICHE - beschreibt sich wie folgt:

Rotbuche:

Alter ca. 250-300 Jahre, Höhe ca. 20 m, Stammdurchmesser 4,90 m, Kronendurchmesser ca. 20 m, Krone in ca. 6 m Höhe angesetzt, bildet eine Kronenfahne Richtung Osten. Der Stamm weist eine Hohlstelle mit einer Öffnung von ca. 0,50 m x 2,00 m auf.

Zerreiche:

Alter ca. 80 Jahre, Höhe ca. 15 m, Stammdurchmesser 1,60 m, Kronendurchmesser ca. 6 m, Krone in ca. 8 m angesetzt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 und 2, in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Naturdenkmale dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Die Behörde kann Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung bzw. der Pflege des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird. Soweit

Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr von Menschen einen Eingriff in das Naturdenkmal erfordern, ist dafür eine Bewilligung der Behörde nicht erforderlich. Derartige Maßnahmen müssen der Behörde lediglich angezeigt werden. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens für das gefährdete Rechtsgut (Leben und Gesundheit von Menschen) nur durch sofortiges Einschreiten abgewendet werden kann.

Durch das Ermittlungsverfahren des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgendes festgestellt und die gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

"Der sogenannte 'Kogelbaum' (eigentlich 2 Bäume, eine Rotbuche und eine Zerreiche) ist der Rest eines Waldes der einst am Kogel hinter Senning stockte und ca. um 1900 gerodet wurde. In alten Landkarten ist dieser Wald noch eingetragen. Aufgrund der Größe (Höhe, Kronendurchmesser und Stammdurchmesser) und der Lage auf einem der höchsten Geländepunkte der Umgebung ist der auf dem kahlen Bergrücken stehende 'Kogelbaum' von weitem zu sehen und prägt so das Landschaftsbild des auslaufenden Wienerwaldes. Weiters dient der Kogelbaum zur Orientierungshilfe für Wanderer, das Militär und dem zivilen Sichtflug. Aus diesem Grund ist der Kogelbaum auch auf vielen Land- und Wanderkarten eingetragen. Aus vorher genannten Gründen ist die Naturdenkmalerklärung der Rotbuche und der Zerreiche, unter der Bezeichnung 'Kogelbaum', zu befürworten."

Da die Eigentümerin die Unterschutzstellung befürwortete und die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung des "Kogelbaumes" zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Herta Sonnenschein, Senning 4, 3062 Kirchstetten
2. die Gde Kirchstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
(zu 161517/001)

4. die Bezirksforstinspektion St.Pölten, im Hause
5. das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch,
3040 Neulengbach
6. ✓ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Sudar

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 21. November 1995 Für den Bezirkshauptmann



Kronister
(Mag. Kronister)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagen- und Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLW3-N-0522/6

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
-

Bearbeiter
Frau Fuchs,
1.Stock, Zi. 52a

(0 27 42) 9025

Durchwahl
37285

Datum
5. Juni 2008

Betrifft

SONNENSCHIEB Herta; MGde Kirchstetten; naturdenkmal „Kogelbaum“ =
1 Rotbuche, 1 Zerreiche, EBl. 157, GrSt 48, KG Senning – WIDERRUF der
Naturdenkmalerklärung der ROTBUCHEN / Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal** der **ROTBUCHE** auf dem Grundstück 48, EZ 4, KG Senning, MGde Kirchstetten, **und gestattet** den Eigentümern **die Entfernung**.

(Die NATURDENKMALERKLÄRUNG der ZERREICHE bleibt entsprechend dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 16. August 1995, Kennzeichen 9-N-9515/2, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 157, AUFRECHT.)

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Rahmen einer örtlichen Erhebung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgendes festgestellt (auszugsweise Wiedergabe):

„Im Zuge einer örtlichen Besichtigung wurde festgestellt, dass sich die betreffende ROTBUCHEN in einem sehr schlechten Zustand befindet. Auf dem Standort befinden sich zwei Bäume, eine Zerreiche, welche vital ist und die betreffende Rotbuche, welche sich im Absterben befindet.

Diese Buche weist einen Hohlraum auf, welcher durch den Stamm von Osten nach Westen durchgehend ist; daher kann man durch die beiderseits offene Faulstelle in der Größe von ca. 1,50 m mal 0,40 m durch den Stamm durchsehen. Zusätzlich ist der nördliche Teil des Hauptstammes abgestorben und das darunter liegende Holz

weißfaul. Die Pilzkörper der Weißfäule sind auf der Stammoberfläche ersichtlich. Die herabgesetzte Krone an der Südseite erscheint vital.

Da der Baum aufgrund des schlechten Zustandes des Stammes umzubrechen droht, sich unmittelbar neben einem Weg befindet und Schaden an Personen oder Sachen nicht auszuschließen ist, ist die Naturdenkmalerklärung für die Rotbuche zu widerrufen und die Entfernung dieses Baumes zu gestatten.

Die Naturdenkmalerklärung für die Zerreiche ist weiterhin zu belassen.“

Da das Naturdenkmal „Rotbuche“ eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Durch das mögliche Auseinanderbrechen der Rotbuche ist Gefahr im Verzug gegeben, es wurde daher vor Bescheiderlass kein Parteiengehör eingeholt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

- 1) Frau Herta Sonnenschein, Senning 4, 3062 Kirchstetten
- 2) die MGde Kirchstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umweltschutzbehörde, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St.Pölten (zu NÖ UA-161517/001)
- 4) das Fachgebiet Forstwesen (L1), Naturschutz/Bodenschutz-Sachverständige, im Hause (zu PLL1-A-0588)
- 5) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach (zur letztbekannten TZ 3592/1995)
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 157)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gottfried Hagel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

St. Pölten, am 10. August 2009

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Hage1)





Hierauf bezieht sich der Bescheid
der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

5.6.2008
vom

PLW3-N-0522/6
Kennzeichen:

Für den Bezirkshauptmann

Kuchler

